

Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung

Bebauungsplan Nr. 01/18 „Bernestraße/Steeler Straße“

in Essen

Ausgangslage/Aufgabenstellung

Für die Fläche des stillgelegten Hauptbades und des noch in Nutzung befindlichen JobCenter-Gebäudes, die sich zwischen Steeler Straße im Norden, Bernestraße im Westen und Varnhorststraße im Süden befindet, wird der Bebauungsplan Nr. 01/18 nach § 13a BauGB aufgestellt. Über die Grenzen des Geltungsbereichs hinaus liegt bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan (Durchführungsplan Nr. 110) aus dem Jahr 1954 vor, der nun in Teilen ersetzt wird.

Die Bestandgebäude sowie die zugehörige Freifläche (Abbildung 2) sollen einem modernen Verwaltungsgebäude, dem „BürgerRatHaus“, weichen. „Im Plangebiet fällt eine noch zu ermittelnde Zahl von Bäumen unter die Baumschutzsatzung. Sie sind im Zusammenhang mit der städtebaulichen Planung nicht zu erhalten (...)“ (Begründung zum B-Plan (2018), S. 21). Die Kartierung des Baumbestandes (Position, Art und Stammumfang) sowie die Beurteilung von Baumbestand und abzubrechender Gebäude hinsichtlich des Artenschutzpotentials sind Gegenstand dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen sogenannter „planungsrelevanter Arten“ lagen zu Beginn der Vorprüfung nicht vor.

Die Vorhabenfläche befindet sich im Stadtkern Essens zwischen hoch verdichteten Flächen gemischter Nutzung (Abbildung 1).

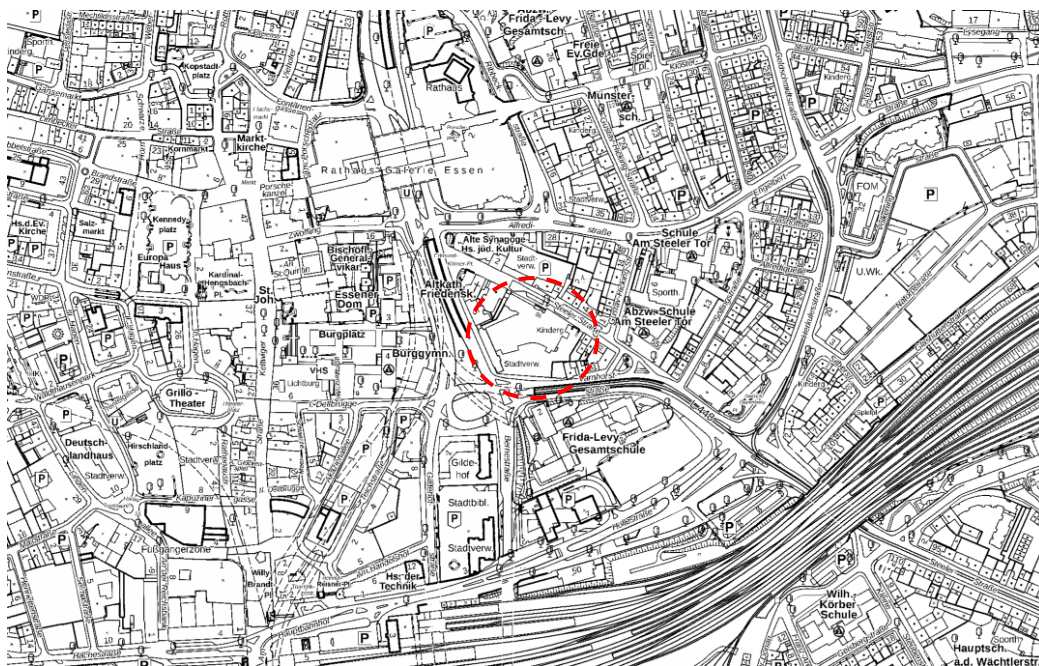


Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (Quelle: © Land NRW (2019), dl-de/by-2-0)

Im Rahmen von Bauleitplanverfahren und Abbruchvorhaben ist generell sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Bei zulassungspflichtigen Planungen ist zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Vorprüfung durchzuführen, die zwar eine Ortsbegehung, jedoch keine faunistischen Kartierungen umfasst.

Die Vorprüfung wird als Sichtprüfung durchgeführt. Im Mittelpunkt steht die Beurteilung des Artenschutzpotenzials, also die Untersuchung auf Hangplätze und sonstige Hinweise auf aktuelle (hängende Tiere) oder frühere Vorkommen von Fledermäusen (Kot-/Urinspuren, tote Tiere etc.) sowie auf Vogelarten der Gebäude und Gebüsch.

Das Jobcenter-Gebäude sowie die Kindertageseinrichtung im Gebäude des ehemaligen Hauptbades sind noch in Nutzung. Die aktuelle Planung sieht vor, dass der Freizug Ende 2019 erfolgt. Somit beginnt der Abbruch frühestens im Jahr 2020. Baubeginn für das BürgerRatHaus soll im Jahr 2021 sein.

Der Siegerbeitrag des Architektenwettbewerbs sieht einen dreigeteilten Neubau vor, darunter u. a. ein 14-geschossiges Gebäude. Die Gestaltung der Fassade im Detail ist noch offen.

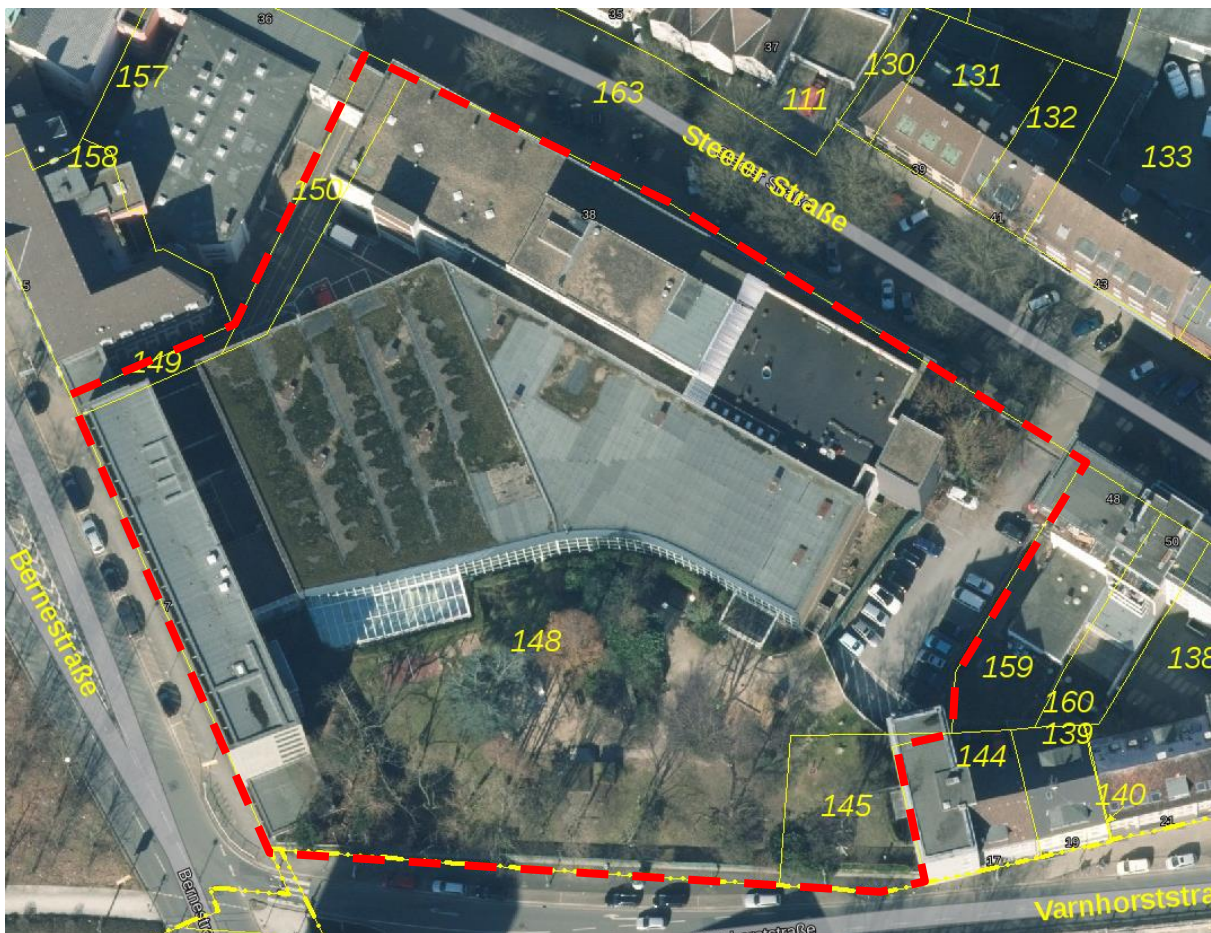


Abbildung 2: Luftbild der Vorhabenfläche, Bildflugdatum 16.03.2015 (Quelle: © Land NRW (2019), dl-de/by-2-0)

Vorliegende Daten zum Artenschutz

Ergänzend zu den Untersuchungen auf dem Grundstück wurde das **Fachinformationssystem (FIS)** des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 25 km²) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere

faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet im Plangebiet 21 Tierarten (s. Tabelle 1), die potentiell auftreten könnten: es handelt sich um 17 Vogelarten (darunter zahlreiche Tag- und Nachtgreife), drei Fledermausarten und die Kreuzkröte.

Tabelle 1: Mögliche Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4508 (1. Quadrant)

			Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissensch. Name	Art Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	
Säugetiere			
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt ↓ = Tendenz verschlechternd, ↑ = Tendenz verbessernd			
download vom 25.04.2019			

Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Die Gebäude des JobCenters an der Bernestraße Ecke Varnhorstraße sowie des Hauptbades an der Steeler Straße wurden am **15.04.2019** untersucht. Am **21.05.2019** erfolgte die Kartierung des Baumbestandes auf der Freifläche.

Das siebengeschossige, unterkellerte **Jobcenter** verfügt größtenteils über eine Fassade mit vorgesetzten, an Metallaufhängungen angebrachten, glatten Steinplatten, die von Fensterzeilen ohne Verschattungsmöglichkeiten unterbrochen sind. Der Abstand zwischen Verkleidung und Mineralwolle beträgt ca. 20 cm. Eine abgebrochene Platte und die nicht mehr vollständige unterseitige Vergitterung lassen glattes Betonmauerwerk erkennen (Foto 2). An der östlichen Front gibt es ein verglastes,

vorgesetztes Treppenhaus. Im Süden befindet sich der eingeschossige Haupteingang, im Norden gibt es eine Durchfahrt, die zum Innenhof führt. Dieser Gebäudeteil schließt mit einer teils offenliegenden, sehr breiten Dehnungsfuge an das benachbarte Gebäude an (Foto 6). Die Tropfbleche der Flachdächer sind hoch und stehen ca. 2 cm ab. Andere artenschutzrechtlich relevanten Spalten (oder Nischen) an der Fassade oder Öffnungen ins Innere des Gebäudes (mit Ausnahme von geöffneten Fenstern aufgrund der andauernden Nutzung) wurden nicht festgestellt.

Das **Hallenbadgebäude** besteht aus vielen unterschiedlich hohen Bereichen verschiedenen Alters. Entsprechend vielseitig ist die Fassadengestaltung (vgl. Fotos 7, 8, 12, 17, 19, 30). Aus artenschutzrechtlicher Sicht relevant erscheint die Verkleidung mittels Kunstschieferplatten im Osten, die an einigen Stellen beschädigt ist. Dahinter verbirgt sich ein unverputztes Ziegelmauerwerk, an dem die Verkleidung an einer Kreuzlattung aus Holz angebracht ist (Foto 34). Alle Teile des Gebäudes verfügen über Flachdächer und sind wie das JobCenter mit Tropfblechen versehen. Die Spalten zwischen Fassade und Tropfblech waren nicht in Gänze zu begutachten, sodass nicht überall ausgeschlossen werden kann, dass sie als Hangplätze für Fledermäuse fungieren könnten. Zum Innenhof am nördlichen, vorgesetzten und höheren Gebäudeteil geringer Grundfläche ist die Dachabdeckung auf ein Holzgerüst gesetzt, das in eine Reihe aus Ziegeln eingebracht ist. Größere Spalten und Nischen sind sichtbar (Fotos 8 + 9), dahinterliegende erreichbare Hohlräume können nicht ausgeschlossen werden. Rechts des Eingangs zur Kindertagesstätte (am Übergang zum angrenzenden Gebäudeteil) ist hinter der beschädigten breiten und gummierte Abdeckung ein nicht näher definierbarer Hohlraum vorhanden (Fotos 31 + 32).

An der Front zur Steeler Straße gibt es einen vorgesetzten Bereich, auf dem eine brütende Taube und ein verlassener Brutplatz (Taube) vorgefunden wurde (Fotos 22 - 24).

Zugänge ins Gebäudeinnere (ohne Betrachtung der KiTa) sind dauerhaft durch geöffnete, nicht verschließbare Fenster (Durchlüftungszwecke, defekter Kippmechanismus), eine beschädigte, nicht ausreichend vergitterte Kellerfensterscheibe (Fotos 10 + 11) und eine kleine Öffnung (Kabelverlegung, Fotos 12 + 13) vorhanden. Beide letztgenannten Öffnungen geben theoretisch Zugang für Fledermäuse und kleine Vögel, die Wandbeschaffenheit und Strukturen im Raum bieten jedoch keine Hangmöglichkeiten. Ein nicht mehr verschließbares, gekipptes Fenster könnte Vögeln das Einfliegen in einen Bürotrakt ermöglichen, dessen Türen bereits demontiert wurden. Nistmöglichkeiten sind auf fehlenden Platten der Deckenabhangung erkennbar, konkrete Hinweise darauf gibt es aber nicht.

Einige Stellen im Innenbereich des Hallenbades wiesen Vogelkot (Tauben) auf (Fotos 14 + 15). Es konnten jedoch keine Zugänge ausgemacht werden, auch wurde kein totes Tier gefunden.

Die **Freifläche** fällt vom Hauptgebäude in Richtung Varnhorstraße um ungefähr 4 m ab. Den Abschluss bildet eine Betonmauer, die den Gehweg begrenzt. Auch die Mauern nahe des Jobcenters fungiert als Stütze aufgrund eines Geländesprunges. Die Mauern sind intakt und weisen kein Quartierspotential für die hier betrachteten Tierarten auf.

Der größte Teil der Fläche wird von der Kindertagesstätte als Außenbereich genutzt. Es sind Sandkästen, einige fest installierte Spielgeräte und Gartenhäuschen vorhanden. Der Gehölzbestand setzt sich aus Sträuchern (u. a. Lorbeerkirsche, Runzelblättriger Schneeball), die mitunter dicht beieinanderstehen, Hecken (Lebensbaum) und Laub- und Nadelbäumen mit Stammumfängen von bis zu 3 m zusammen. Der Abbildung 3 ist die ungefähre Lage und die Art der Baumschutzsatzung der Stadt Essen unterliegenden Bäume zu entnehmen. Es sind aber auch Nadelbäume verzeichnet. Laut Kataster von Grün und Gruga weisen zwei Mammutbäume Spechthöhlen auf. Diese konnten aber nicht eindeutig identifiziert werden (Baum Nr. 8 oder 9 in 10 m Höhe und 19 in 3 m). Am Baum Nr. 8 wurden in ca. 4 m Höhe zwei weitere Spechthöhlen festgestellt (Foto 46). Der Baum Nr. 19 weist darüber hinaus ein Großnest

(wahrscheinlich Elster) im oberen Teil der Krone auf, welches zum Zeitpunkt der Begehung nicht belegt war (Foto 48).

Von einem Zaun getrennt befindet sich am Jobcenter der verbleibende (kleine) Teil der Freifläche, der nicht genutzt oder begangen wird, weswegen der Gehölzbestand sehr dicht ausgeprägt ist (Foto 4). Am Boden sowie an den Gehölzen befindet sich viel Totholz. Die Stammdurchmesser wurden daher nur geschätzt.

Im Eingangsbereich der KiTa an der Steeler Straße findet sich dichter Efeubewuchs (Foto 33) und „Straßenbäume“ (Scharlach-Eichen) mit mindestens 1,20 m Stammumfang stocken an der Steeler Straße unmittelbar an das Plangebiet angrenzend.



Foto 1: Blick auf das Jobcenter entlang der Bernstraße Richtung Norden

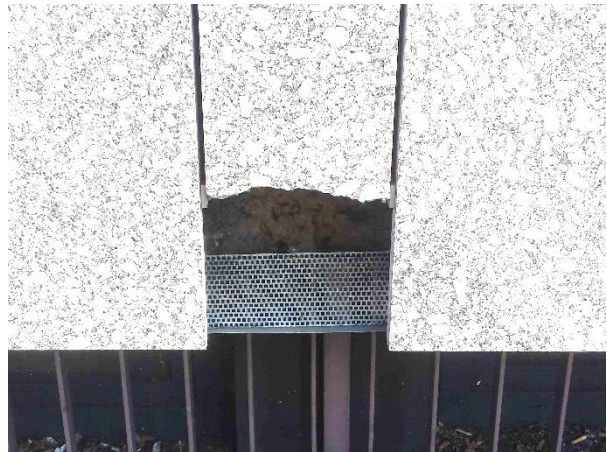


Foto 2: Fassadeverkleidung hier defekt: dahinterliegende Mineralwolle in einem Abstand von ca. 20 cm zu erkennen (weder Hang- noch Nistmöglichkeiten)



Foto 3: Blick gen NW auf JobCenter und dessen Freifläche (mit Eiche links und Esche mittig)



Foto 4: Gehölzbestand sehr dicht, Totholz am Boden (und an den Bäumen)



Foto 5: (niedrigerer) Gebäudeteil im Norden mit Anschluss an das Nachbargebäude ...



Foto 6: ... durch breite Dehnungsfuge im unteren Bereich getrennt: Abdeckungen defekt



Foto 7: Blick vom befestigten Innenhof auf o. g. Durchgang, Nachbargebäude rechts, Westfassade des Hauptbades (HB) links, ...



Foto 8: ... Durchgang zur Steeler Str. u. westl. Gebäudeteil des Hauptgebäudes mit ...



Foto 9: ... kleinflächiger Dachabdeckung (mit pot. Hohlräumen auf Nordseite)



Foto 10: Eckbereich des HB im Innenhof: Zugang zum Keller mit fehlender Fensterscheibe, ...



Foto 11: ... Einflug möglich, aber keine Nist- oder Hangmöglichkeiten vorhanden



Foto 12: dito; linker Kreis: Öffnung wegen Kabelverlegung → Foto 13; beide Kreise: Einflug für taubengroße Vögel nicht möglich

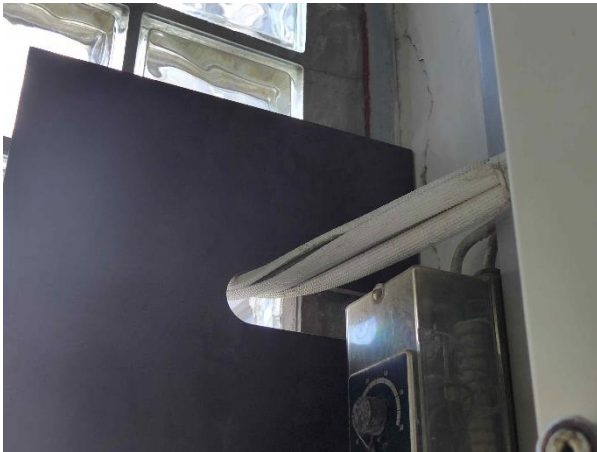


Foto 13: vgl. Foto 12 ...



Foto 14: älterer Taubenkot in diesem Raum (Einflug über o. g. Öffnung aber ausgeschlossen)



Foto 15: Taubenkot auch im ...

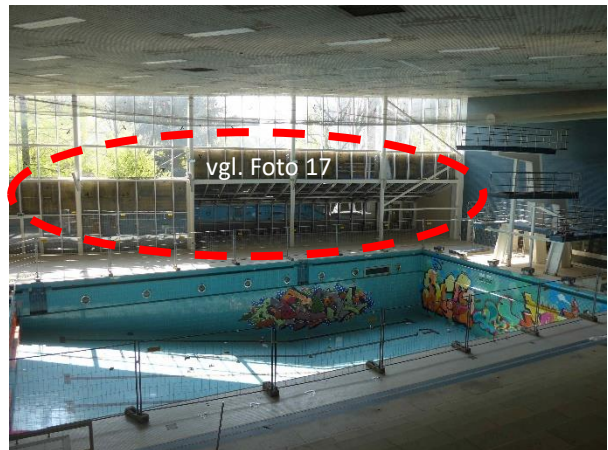


Foto 16: ... ehem. Badebereich (keine (lebenden oder toten) Tiere oder Einflugmöglichkeiten ausgemacht)



Foto 17: Fensterfront mit Spanplatten vor Vandalismus geschützt; davor dichte Heckenpflanzung auf ganzer Länge



Foto 18: Blick auf HB mit KiTa im oberen Geschoss an der Steeler Str. Richtung Osten



Foto 19: geöffnete Fenster des EG mit Lochblechen nur unzureichend abgedeckt



Foto 20: dito: Spalten = Einflugmöglichkeiten (auch über defekten Kippmechanismus auf anderer Gebäudeseite), ...

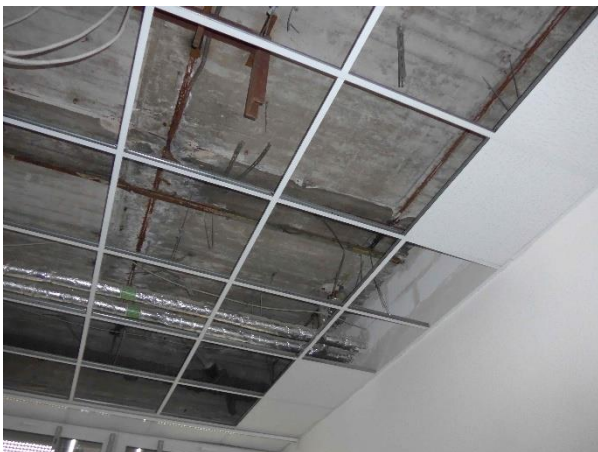


Foto 21: ... glatte Betondecke (keine Hang-, aber Nistmöglichkeiten)



Foto 22: vgl. Foto 19: vorgelagerter Bereich offensichtlich für Tauben optimal ...



Foto 23: ... für Brutplatz



Foto 24: dito



Foto 25: schmale Spalten zwischen horizontalen Betonplatten der Terrasse am HB und mit kleinen Spalten vernässt



Foto 26: (defekte) Fassade(nverkleidung) wegen glatter Oberfläche ungeeignet für Fledermäuse

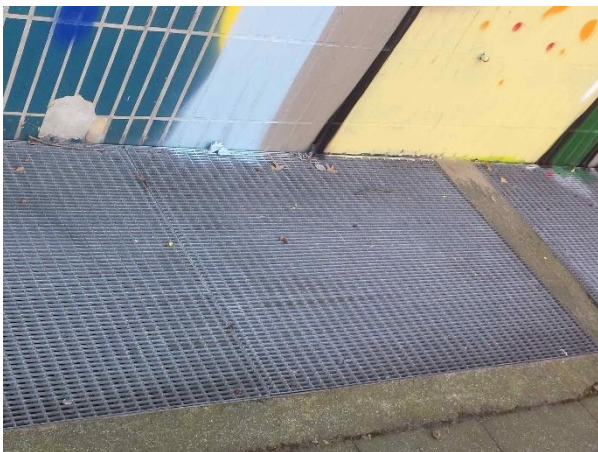


Foto 27: engmaschige Vergitterung verhindert Einflug ...



Foto 28: ... ins Kellergeschoss

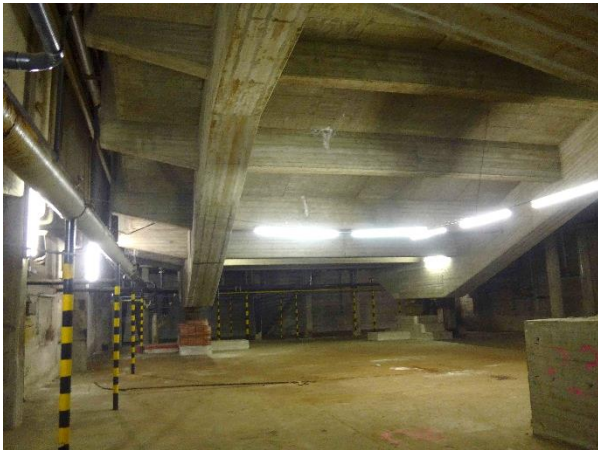


Foto 29: Keller"räume" (hier unterhalb eines Beckens) generell ohne Einflugmöglichkeit und überwiegend mit glattem Beton



Foto 30: Eingangsbereich der KiTa an der Steeler Str. (Blick Richtung Westen)



Foto 31: dito



Foto 32: Hohlräume hinter Abdeckung nicht ausgeschlossen



Foto 33: Abstellfläche mit starkem Efeubewuchs



Foto 34: Fassadenverkleidung (vgl. Foto 30) beschädigt (Quartierpotential)



Foto 35: alle Dächer im Plangebiet flach;
hier: Außenbereich der KiTa auf dem Dach



Foto 36: dito
Bsp. für mögliche Hangplätze unter Tropfblechen

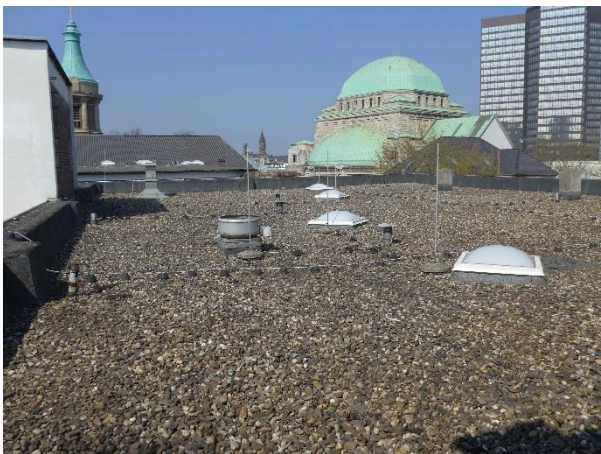


Foto 37: dito



Foto 38: Raum über abgehangener Decke
des Badebereiches ohne Öffnung



Foto 39: Plangebiet durch (intakte) Betonmauer
an der Varnhorststraße abgegrenzt



Foto 40: Betonmauer auch am Geländesprung am JobCenter
(o. B.)



Foto 41: Freifläche mit Vielschnitttrassen, Bäumen und Sträuchern, mitunter dicht ...



Foto 42: ... und eingezäunt



Foto 43: Außenfläche wird von KiTa intensiv genutzt



Foto 44: dito



Foto 45: Baumgruppe (Nr. 5 - 8) mit Seilen versehen



Foto 46: Baum Nr. 8 mit Spechthöhlen



Foto 47: dito am Baum Nr. 19 sowie ...



Foto 48: ... mit Großnest im Wipfel



Baum Nr.	deutsche Bezeichnung	wissenschaftliche Bezeichnung	Umfang in m	
1	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	1,40	Umfang geschätzt
2	Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	3,00	Umfang geschätzt
3	Gemeine Eibe	<i>Taxus baccata</i>	1,20	2-stämmig, Umfang geschätzt
4	Hain-Buche	<i>Carpinus betulus</i>	1,00	Umfang geschätzt
5	Silber-Ahorn	<i>Acer saccharinum</i>	1,80	
6	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	1,50	
7	Hasel-Baum	<i>Corylus colurna</i>	1,30	
8	Chinesisches Rotholz	<i>Metasequoia glyptostroboides</i>	2,55	2-stämmig, Baumhöhlen
9	Chinesisches Rotholz	<i>Metasequoia glyptostroboides</i>	1,30	
10	Baum-Hasel	<i>Corylus colurna</i>	1,60	
11	Tulpenbaum	<i>Liriodendron tulipifera</i>	0,90	
12	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	1,75	
13	Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	2,00	
14	Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	0,90	2-stämmig
15	Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	3,00	Umfang geschätzt
16	Baum-Hasel	<i>Corylus colurna</i>	0,80	
17	Atlas-Zeder	<i>Cedrus atlantica</i>	2,10	
18	Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	0,90	Umfang geschätzt
19	Chinesisches Rotholz	<i>Metasequoia glyptostroboides</i>	2,10	Großnest, Baumhöhle(n)
20	Götterbaum	<i>Ailanthus altissima</i>	1,65	2-stämmig

Abbildung 3: alle Laub- und Nadelbäume im Plangebiet ab 80 cm Umfang (Ausrichtung genordet)

Wirkungsfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher

auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen. Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirkungs- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.

Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und *auf den konkreten Einzelfall bezogen* genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
Maßstab: Individuum
 2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatelemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Maßstab: Individuum / lokale Population
 3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Maßstab: lokale Population
1. **Individuenverluste** könnten z. B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z. B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z. B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.
- Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, sichergestellt werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden.
- Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:
- Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
 - rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v. a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.
- Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.
2. **Wesentliche Habitatelemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um „*essentielle Habitatelemente*“ handelt.
- Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die für *Individuen* verloren gehenden Habitatelemente also für *die lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG).

3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z. B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.
Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkungsfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt. Aufgrund der bisherigen Information zur Zeitplanung (Abbruch frühestens 2020 und Baubeginn frühestens 2021) und um Verzögerungen beim Ablauf zu vermeiden, sollten die definierten Schutzmaßnahmen **bis Anfang des Frühjahrs 2021** abgeschlossen sein.

A Amphibien

Die Kreuzkröte nutzt als Laichgewässer sonnenexponierte, temporäre Kleingewässer und besiedelt als Pionierart des offenen Auenlandes heute vorwiegend Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen.

Für diese einzige im FIS verzeichnete Amphibienart gibt es auf der Vorhabenfläche keine geeigneten Laichhabitats. Auch legt die Umgebungsnutzung keine Bedeutung als Landlebensraum für diese Art nahe.

**Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen.
Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.**

B Vögel

Auf der Vorhabenfläche wurde ein **Großnest** angetroffen (wahrscheinlich Elster). Aufgrund der hohen Störungsintensität (Innenstadtbereich und Nutzung der Freifläche durch die KiTa) sind für Tag- und Nachtgreife keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten.

In einigen Bäumen sind **Höhlungen** vorhanden, die durch Spechte entstanden sind. Ob diese aktuell genutzt werden, konnte im Rahmen der Untersuchung nicht geklärt werden. Eine Nutzung der im FIS aufgelisteten planungsrelevanten Vogelarten, die Baumhöhlen als Fortpflanzungsstätte nutzen (Spechte, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Waldkauz, Star) ist jedoch auszuschließen (wegen Störungsintensität und generell ungeeignetem Lebensraum).

Da die Lebensraumvoraussetzungen für die sonstigen im FIS verzeichneten Offenlandarten, generell alle Arten, die auf fließende oder stehende Gewässer angewiesen sind oder Gebäude oder Gehölze als Fortpflanzungsstätten benötigen, nicht vorliegen, ist bei diesen Vögeln ebenfalls eine *erhebliche* Beeinträchtigung durch das Vorhaben mit einer den Anforderungen des § 44 BNatSchG entsprechenden Sicherheit auszuschließen.

Hinsichtlich der Betroffenheit nicht planungsrelevanter Vogelarten wird auf das Unterkapitel *D Sonstige Arten* verwiesen.

**Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.
Aus gutachterlicher Sicht bedarf es darüber hinaus keiner weitergehenden Untersuchungen.**

Auf die Hinweise zu nicht planungsrelevanten Arten (*D Sonstige Arten*) wird verwiesen.

C Säugetiere (Fledermäuse)

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitats beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitats unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);
3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)

zu 1.: Ausgeprägte Leitlinien für Distanzflüge in Form von Gehölzbeständen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden.

zu 2.: Im Plangebiet gibt es keine essentiellen Jagdhabitats für Fledermäuse. Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden, mit gebäudenahen Ziergrün bestandene Flächen, stellen im räumlichen Kontext häufig anzutreffende Lebensräume dar und sind schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen.

zu 3.: Auf der Vorhabenfläche sind Bäume mit **Baumhöhlen** vorhanden, deren Nutzung als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte für planungsrelevante Arten aber nicht bekannt ist. Die einzige Möglichkeit, die Nutzung durch Fledermäuse festzustellen, ist die Endoskopie, die aber in 10 m Höhe nur mit erheblichem Aufwand mittels Steiger durchführbar ist. Es wird daher vorgeschlagen, einen pauschalen **Ausgleich** auf der neu bebauten Fläche zu erbringen. Der Umfang eines Ausgleiches für pot. vorhandene Quartiere ist mit der UNB abzuklären. Neue Quartiersmöglichkeiten sind speziell für die Zwergfledermaus bereitzustellen, weil für den Abendsegler die Lebensraumvoraussetzungen im Plangebiet nicht gegeben sind und die Zweifarbfledermaus keine Baumhöhlen aufsucht. Da die Zwergfledermaus hauptsächlich Gebäude bewohnt, wird in Hinblick auf einen Ausgleich das Einbringen von Niststeinen in den Neubau vorgeschlagen.

Alle (Teil-)Gebäude verfügen über Flachdächer, die mit **Tropfblechen** versehen sind. Prinzipiell ist nicht auszuschließen, dass sich dahinter auch Spaltenquartiere befinden, ein Potential für Wochenstuben ist hingegen nicht zu erkennen.

Das Gebäudeinnere des Hallenbades ist zwar für Fledermäuse erreichbar, die Wände bieten aber suboptimale Hangmöglichkeiten (allenfalls Tageshangplätze). Winterquartiere und Wochenstuben werden mit der gesetzlich geforderten Sicherheit ausgeschlossen.

An den **Fassaden** hingegen sind einige Spalten und Nischen festzustellen und pot. als Fortpflanzungsstätte geeignet bzw. eine solche nicht in Gänze auszuschließen ist. Weil diese auch von Vögeln nutzbar sind, werden alle weiteren an dieser Stelle erforderlichen Schutzmaßnahmen im nachstehenden *Kapitel D* beschrieben.

Es ist somit erkennbar, dass für den Abriss zwar allgemeine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, die artenschutzrechtlichen Belange der Beseitigung der baulichen Anlagen aber nicht prinzipiell entgegenstehen. Es wird folgendes Vorgehen empfohlen:

- Der Abriss im **Winterhalbjahr** (1. November bis 20. Februar¹) kann ohne spezielle Schutzmaßnahmen erfolgen.

¹ Da das Verhalten der Tiere witterungsabhängig ist, können in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Bedarfsfall Abweichungen von den Terminen vereinbart werden, die aber keinesfalls mehr als zwei Wochen betragen sollten.

Ein (pauschaler) Ausgleich für pot. nutzbare Baumhöhlen, die entfallen, ist mit der UNB abzuklären.

- Sollte der Abriss in der **Zeit zwischen dem 21. Februar und 31. Mai** oder in der **Zeit zwischen dem 16. August und 31. Oktober** erfolgen¹ sind folgende Schutzmaßnahmen vorzusehen, die sich auf mögliche Sommer- oder Zwischenquartiere beziehen und das Ziel haben, möglicherweise anwesenden Tieren eine Flucht zu ermöglichen bzw. eine Quartierbildung zu vermeiden.
 - Rodung ausschließlich im Winterhalbjahr; (pauschaler) Ausgleich für pot. nutzbare Baumhöhlen ist mit der UNB abzuklären
 - Der Länge nach vorsichtiges Entfernen der Tropfbleche mit Mindestbreite bzw. -länge von 5 cm bezogen auf alle Flachdächer
 - *vgl. Schutzmaßnahmen im Kapitel D*
- Ein Abriss während der **Wochenstubenzeit** (bis 15. August) ist in Hinblick auf einen größtmöglichen Schutz zu vermeiden, obgleich keine Hinweise auf Wochenstuben vorliegen. Ist dies dennoch nicht möglich, so ist eine erneute Kartierung der Vorhabenfläche mittels Ultraschalldetektion durch eine sachkundige Person erforderlich. Werden dabei keine Hinweise auf Quartiere erlangt, so ist der Abriss max. zwei Tage später zu beginnen, wobei es Unterbrechungen von mehr als zwei Tagen zu vermeiden gilt. Wenn bei der Begehung keine Hinweise auf eine Wochenstube gewonnen werden, ist der Abriss in gleicher Weise wie in den beiden vorgenannten Zeiträumen vorzunehmen, da auch bei einer Untersuchung mit Ultraschalldetektor, die keinen Hinweis auf eine Wochenstube erbrachte, grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, dass Einzeltiere Tageshangplätze in den besagten Bereichen aufsuchen. Kommt die Kartierung zu einem positiven Ergebnis, so ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Arbeiten sind vorerst zu unterbrechen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen, soweit der Abriss in der skizzierten Weise mit den beschriebenen zeitlichen Einschränkungen erfolgt.

Ein Abriss zwischen dem 21. Februar und dem 31. Oktober ist nur unter Beachtung der genannten Schutzmaßnahmen zulässig. Während der Wochenstubenzeit (1. Juni bis 15. August) bedarf es einer erneuten Untersuchung (Ultraschalldetektion) der Vorhabenfläche.

Schutzmaßnahmen sind bei einem Abriss der Gebäude zwischen dem 1. November und dem 20. Februar aus gutachterlicher Sicht verzichtbar.

Ausgleichsmaßnahmen für entfallene pot. Baumhöhlen sind mit der UNB abzuklären.

D Sonstige Arten

Die Freifläche ist mit vielen, teils dicht beieinanderstehenden **Gehölzen** bestanden und im Bereich des Eingangs zur KiTa gibt es dichten Efeubewuchs. Das Vorhandensein von **Baumhöhlen** und eines **Großnestes** belegen, dass die Fläche für ubiquitäre Arten als Niststandort geeignet ist. Da Rodungsarbeiten grundsätzlich unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur zeitlichen **Einschränkung von Rodungsarbeiten** – einschließlich Entfernung des Efeus – zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen sind, ist nicht zu erwarten, dass Brutgeschehen gestört wird und sichergestellt, dass keine flugunfähigen Vögel beeinträchtigt werden.

Am **Hallenbad** wurden einige Öffnungen festgestellt, die das **Einfliegen** auch von größeren Vögeln grundsätzlich ermöglichen. Darüber hinaus sind Nistmöglichkeiten vorhanden. Auch an den Fassaden gibt es Stellen, die von Vögeln als Brutplatz genutzt werden könnten. Aus Gründen der Verfahrenssicherheit und um Verzögerungen bei der Umsetzung der Baumaßnahme zu vermeiden, wird empfohlen, die pot. Einflug-

öffnungen während eines Winterhalbjahres (sprich außerhalb der Schonzeit) zu **beheben** (Reparatur der Schließmechanismen, Verschließen mittels Bauschaum o. ä.), um Verzögerungen bei der Umsetzung des Abbruchvorhabens zu vermeiden. Dies betrifft:

- Generell alle (intakten) Fenster (sofern Bereich nicht mehr in Nutzung)
- Diverse Öffnungen ins Innere (markierte Bereiche auf den Fotos 10/11 und 12/13) sowie Fensterzeile im EG des Hallenbades: Spalten, die nicht mit Lochblechen verdeckt sind
- Kleinflächiges Dach (Foto 8/9) an Nordseite des vorgelagerten westl. Gebäudeteiles des Hallenbadkomplexes: Spalten > 4 cm, bei denen ein dahinterliegender Hohlraum nicht ausgeschlossen werden kann, sowie dortige Nischen
- Dehnungsfugen (Fotos 6 + 32)
- Verkleidung der Ostfassade des Hallenbadgebäudes (Foto 34)
- (*Lediglich von Fledermäusen nutzbare*) Spalten zwischen Betonplatten an Steeler Straße (Foto 25)

Aus selbigem Grund wird empfohlen, den **vorgesetzten Bereich** an der Steeler Straße, auf dem Tauben brüten, mit **Netzen** (Maschenweite 5 cm) abzuschirmen.

Potentielle Quartiere hinter Tropfblechen sind aufgrund des geringen Abstandes zur Fassade nicht zu erwarten.

In den Wintermonaten sind keine derartigen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Weiterer spezieller Untersuchungsbedarf oder Vorgaben zum Schutz oder zur Vermeidung sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität** auf der Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung der **im FIS verzeichneten „planungsrelevanten“ Amphibienart und aller verzeichneten Vogelarten auszuschließen.**

Hinsichtlich **Brutgeschehen bei nicht planungsrelevanten Vogelarten** sind Verbotsatbestände auszuschließen, sofern bei einem Abriss im Sommerhalbjahr noch während des Winters Öffnungen ins Gebäudeinnere und außenliegende Spalten und Nischen verschlossen werden. Zudem sind die gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar einzuhalten.

Die Existenz von **Sommerquartieren von Fledermäusen** ist nicht zweifelsfrei auszuschließen. Es bedarf daher bei einem Abriss zwischen Mitte Februar und Anfang November spezieller Schutzmaßnahmen. Ein Abriss zwischen Anfang Juni und Mitte August eines Jahres (**Wochenstubenzeit**) sollte vermieden werden. Ist dies nicht möglich, sind Untersuchungen und ggf. Schutzmaßnahmen (Ultraschalldetektion) erforderlich.

Das Entfallen pot. **Baumhöhlen** betreffend ist ein pauschaler Ausgleich vorzusehen, der sich auf die Schaffung neuer (Zwerg-)Fledermausquartiere bezieht.

Für den Fall eines Abbruches in den Wintermonaten sind aus gutachterlicher Sicht keine speziellen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Hinweis für die Planung des Neubaus:

Da der Neubau möglicherweise eine weitestgehend verglaste Fassade erhalten wird, ist auf das Problem des Vogelschlags hinzuweisen. Vor allem in Eckbereichen verursacht Klarglas fehlerhafte Wahrnehmungen bei Vögeln, indem Durchfliegbarkeit angenommen wird. Beispiele für Möglichkeiten, dies zu verhindern, sind selbsttönendes

oder getöntes Glas und spezielle auf das Sehen der Vögel abgestimmte Muster im Glas.

Im Sinne des Artenschutzes ist es zudem, auch für nicht planungsrelevante gebäudebewohnende Arten wie Mauersegler und Haussperling Quartiere zu schaffen, v. a. wenn wie im vorliegenden Fall (potentielle) Brutplätze an den Fassaden entfallen werden. Der Verlust einer (potentiellen) Fortpflanzungsstätte zieht gemäß BNatSchG jedoch keine Verpflichtung zum Ersatz nach sich. Um die Populationen der zwar nicht „planungsrelevanten“ aber in vielen Fällen zurückgehenden Bestände zumindest zu stabilisieren, wird empfohlen, Nistmöglichkeiten für verschiedene Vogelarten in der noch ausstehenden Planung zu berücksichtigen.

Die folgende Übersicht stellt für das betrachtete Vorhaben alle identifizierten Belange des Naturschutzes aus gutachterlicher Sicht dar und vereint **überschneidende Belange** betroffener Tierarten. Angegebene Schutzmaßnahmen sind unter Beachtung der vorstehenden textlichen Ausführungen durchzuführen. In Hinblick auf eine übersichtliche Darstellung und einfacher Ausführung werden Zeiträume in dem hier betrachteten Verfahren zusammengefasst.

Tabelle 2: Zusammenfassende Darstellung empfohlener Schutzmaßnahmen vom Vorhaben betroffener Tierarten

Zeitraum des Abrisses	Empfohlene Schutzmaßnahmen (ggf. in angegebener Reihenfolge)
1. Nov. – 20. Feb.	<ul style="list-style-type: none"> • ---
21. Februar – 31. Mai	<ul style="list-style-type: none"> • Rodung (F + V) inkl. Entfernung von Efeu im Eingangsbereich der KiTa (V) im Zeitraum 1. Nov. - 20. Feb. • Verschließen⁶ folgender Öffnungen ins Innere und außenliegender Spalten und Nischen im Zeitraum 1. Nov. – 20. Feb.: <ul style="list-style-type: none"> • alle intakten Fenster • diverse Öffnungen ins Innere (markierte Bereiche auf den Fotos 10/11 und 12/13) sowie Fensterzeile im EG des Hallenbades: Spalten, die nicht mit Lochblechen verdeckt sind • Kleinflächiges Dach (Foto 8/9) an Nordseite des vorgelagerten westl. Gebäudeteiles des Hallenbadkomplexes: Spalten > 4 cm, bei denen ein dahinterliegender Hohlraum nicht ausgeschlossen werden kann, sowie Nischen • Zwei Dehnungsfugen (Fotos 6 + 32) • Verkleidung der Ostfassade des Hallenbadgebäudes (Foto 34) • Spalten zwischen Betonplatten an Steeler Straße (Foto 25) • Anbringung von Netzen (Maschenbreite 5 cm) am vorgesetzten Bereich auf Höhe des 1. OG im Zeitraum 1. Nov. - 20. Feb. • Vorsichtiges Entfernen der Tropfbleche (Mindesthöhe 5 cm) beginnend an einer Seite
1. Juni – 15. Aug. (nur wenn Beginn des Abrisses in diesen Zeitraum fällt)	<ul style="list-style-type: none"> • Rodung (F + V) inkl. Entfernung von Efeu im Eingangsbereich der KiTa (V) im Zeitraum 1. Nov. - 20. Feb. • Verschließen⁶ folgender Öffnungen ins Innere und außenliegender Spalten und Nischen im Zeitraum 1. Nov. – 20. Feb.: <ul style="list-style-type: none"> • alle intakten Fenster • diverse Öffnungen ins Innere (markierte Bereiche auf den Fotos 10/11 und 12/13) sowie Fensterzeile im EG des Hallenbades: Spalten, die nicht mit Lochblechen verdeckt sind • Kleinflächiges Dach (Foto 8/9) an Nordseite des vorgelagerten westl. Gebäudeteiles des Hallenbadkomplexes: Spalten > 4 cm, bei denen ein dahinterliegender Hohlraum nicht ausgeschlossen werden kann, sowie Nischen • Zwei Dehnungsfugen (Fotos 6 + 32)

	<ul style="list-style-type: none"> • Verkleidung der Ostfassade des Hallenbadgebäudes (Foto 34) • Spalten zwischen Betonplatten an Steeler Straße (Foto 25) • Ultraschalldetektion^{2, 4, 9} (WS) im Plangebiet, bei neg. Befund: vorsichtiges Entfernen der Tropfbleche (Mindesthöhe 5 cm) beginnend an einer Seite • Anbringung von Netzen (Maschenbreite 5 cm) am vorgesetzten Bereich auf Höhe des 1. OG im Zeitraum 1. Nov. - 20. Feb.
16. Aug. 31. Okt..	vgl. Zeitraum 21. Februar – 31. Mai
Abkürzungen: F = Fledermäuse WS = Wochenstuben (F) V = Vögel	
1	Schutzzeit (V): 1. März bis 30. September $\hat{=}$ gesetzliche Beschränkung der Rodungsarbeiten
2	durch sachkundige Person
3	bei positivem Befund ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären
4	bei positivem Befund bzw. Fund eines Individuums sind das weitere Vorgehen und ggf. Ausgleichsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären
5	bei positivem Befund ist die Baumhöhle sogleich zu verschließen
6	spaltenfrei; z. B. mittels reißfester Folie, Tape und/oder Bauschaum
7	nach Entfernung des Efeus
8	präferierte Schutzmaßnahme, Alternative vgl. Text
9	max. 2 Tage vor Abrissbeginn

25. Oktober 2019



Anna Heinrichs